

Förderrichtlinie

des „Förderverein Lebendige Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim e.V.“

- im Folgenden „Förderverein“ genannt -

Zielsetzung

Die Aufgaben des Fördervereins sind in § 2 der Vereinssatzung vom 26.09.2023 im Einzelnen festgelegt.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung kultureller, diakonischer und spiritueller Aktivitäten, die das Zusammenwachsen der vier Gemeinden Ingelheim, Selztal, Rund um den Jakobsberg und an den Sieben Quellen der „Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim“ fördern.

Ziel ist die Entstehung einer lebendigen Gemeinschaft durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Vernetzung aller Menschen im Gebiet der Pfarrei.

Zu diesem Zweck bewilligt der Förderverein auf Antrag Mittel, die ihm durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verfügung gestellt werden, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, Personengruppen und gemeinnützige Organisationen, die ihren Wohnsitz bzw. den Sitz im Zuständigkeitsbereich der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim haben.

2. Inhalt der Förderung

Förderfähig sind Sachkosten sowie Raummieten, Honorare, Fahrtkosten und Werbemaßnahmen für Projekte, Veranstaltungen und Ideen, die die Gemeinschaft der Menschen im Bereich der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim fördern. Personalkosten und Aufwandsentschädigungen sind nicht förderfähig und im Rahmen des Ehrenamtes zu leisten.

Eine inhaltliche Beschränkung oder Förderbegrenzung der Höhe nach ist nicht vorgesehen, aber durch die verfügbaren Mittel des Vereins in der Summe der Projekte gegeben.

3. Bewilligung des Förderantrags

Der Förderantrag (siehe Anlage) muss schriftlich an die genannte Anschrift des Fördervereins oder per E-Mail (Foerdereverein-maria-magdalena@t-online.de) erfolgen.

Die Bewilligung setzt voraus, dass der Förderantrag vollständig ausgefüllt und durch alle antragstellenden Personen bzw. der oder die jeweils Vertretungsberechtigten bei Organisationen unterschrieben ist.

Über die Förderung entscheidet der Vorstand nach Beratung durch Mehrheitsentscheidung.

Für die Bewilligung sind allein inhaltliche Kriterien des Förderantrags maßgebend. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

Der Förderverein behält sich vor, Förderbeträge, die auf unwahren Angaben im Förderantrag beruhen, zurück zu fordern.

Der Vorstand wird Transparenz wahren. Ist ein Vorstandsmitglied der Auffassung, dass bei ihm oder ihr ein Befangenheitsgrund vorliegen könnte, so teilt er bzw. sie dies den anderen Vorstandsmitgliedern vor der Abstimmung mit. Der Vorstand entscheidet dann zunächst, ob eine Teilnahme an der Abstimmung zulässig erscheint. Besteht die Besorgnis der Befangenheit, entscheiden die übrigen Vorstandmitglieder über den Antrag.

Der Vorstand berät vierteljährlich über alle ordnungsgemäß eingereichten Anträge, die zu den Stichtagen 01. März, 01. Juni, 01. September, bzw. 01. Dezember vorliegen.

Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Daraus ist ersichtlich:

- a. Ob dem Förderantrag dem Grunde nach entsprochen wird,
- b. ob dem Antrag der Höhe nach ganz oder teilweise stattgegeben wird,
- c. eine Begründung, weshalb dem Antrag ganz, teilweise oder gar nicht entsprochen werden kann und
- d. wer an der Abstimmung über den Antrag teilgenommen hat.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Vorstands sind nicht zulässig.

Wird einem Förderantrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so wird hierüber erst nach erneuter Antragstellung vom Vorstand entschieden.

4. Auszahlung

Wird dem Förderantrag ganz oder teilweise entsprochen, so erfolgt die Auszahlung gegen Verwendungsnachweis auf das im Förderantrag genannte Bankkonto. Eine Barauszahlung ist nicht zulässig.

Weitere Förderungen sind mitteilungspflichtig. Erlöse, Spenden und weitere Fördermittel sind bei der Einreichung anzugeben.

Auf gesonderten Antrag können Teilbeträge auch als Vorschusszahlung zur Erledigung offener Rechnungen ausgezahlt werden.

Eine Endabrechnung ist vorzulegen, etwaige Überzahlungen sind zurückzuzahlen.

5. Geltungszeitraum dieser Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie gilt bis zur ersten Mitgliederversammlung und wird von der Mitgliederversammlung, ggf. nach Änderungen, durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.

Ingelheim, den 25.4.2024

Anlage Förderantrag